

Gesetzliche Grundlagen:

- § 16 Abs. 1 SGB II – Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel.....des SGB III geregelten Leistungen erbringen
- § 16 Abs. 2 SGB II - ...sonstige weitere Leistungen, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind, wie z. B. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung
- § 16 Abs. 3 SGB II -sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden....
- § 9 SGB VIII - Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 13 Abs. 1 SGB VIII - sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben...
- § 13 Abs. 2 SGB VIII - sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, soweit dies nicht durch andere Maßnahmen und Organisationen sichergestellt wird....
- § 13 Abs. 3 SGB VIII - Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen....

Rechtssystematik:

Die Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach SGB II. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14-16 SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ist nachrangig gegenüber den Leistungen des SGB II., wie auch schon immer gegenüber den Leistungen des SGB III (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

Im Gutachten von Prof. Kunkel, FHS Kehl, Hochschule für öffentliche Verwaltung, wird das Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach § 13 SGB VIII und Leistungen nach dem SGB II verdeutlicht, u. a. in folg. Aussage:

„Aus der unter II. beschriebenen Leistungskongruenz ergibt sich, dass eine Leistungskonkurrenz zwischen § 13 Abs. 1 SGB VIII und §§ 16, 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 48,49 SGB III insoweit besteht, als in beiden Leistungsgesetzen Hilfen zur Eingliederung in die Arbeitswelt einschließlich der psychosozialen Komponente vorgesehen sind. Die psychosoziale Betreuung i.S.d. § 16 Abs. 2 SGB II ist inhaltlich bei jungen Menschen eine sozialpädagogische Begleitung i.S.d. § 13 SGB VIII. Vorrangig ist daher die Leistung nach dem SGB II.“

In der Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV 28/01/05 AF III) wird darauf hingewiesen, dass im SGB II eine umfassende Förderpflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende eingeführt wurde. Es wurde u. a. darauf verwiesen, dass insbesondere die Formulierung „sonstige weitere Leistungen“ weit auszulegen ist und den Trägern ermöglichen soll, alle Hilfemaßnahmen, die individuell sinnvoll zur Eingliederung in das Erwerbsleben und gleichzeitig vor Ort gestaltbar sind, dem Hilfebedürftigen anzubieten.

Soweit die Integration des jungen Menschen in das Erwerbsleben das Ziel der Hilfemaßnahme ist, führt sowohl der § 10 Abs. 3 SGB VIII normierte Nachrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II als auch die Grundidee des umfassenden Förderns nach dem SGB II zu einer Verantwortlichkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

In allen Fällen jedoch, in denen der **Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht** und die **soziale Integration bzw. die Festigung der Lebensverhältnisse der jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe** darstellen, besteht weiterhin ein **Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit**. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Mit der Formulierung in § 10 Abs. 3 SGB VIII wird deutlicher als zuvor klargestellt, dass die Leistungen nach dem SGB VIII – und damit auch die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII – neben dem SGB II oder ergänzend dazu weiterhin Anwendung finden. Soweit also Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II nicht ausreichen, um die berufliche Integration junger Menschen zu erreichen, **kommen als zusätzliche kommunale Leistungen auch solche der Jugendsozialarbeit in Betracht**.

Entscheidend für die Leistungsverpflichtung ist das vorrangige Ziel der Hilfemaßnahme. In denjenigen Fällen, in denen mit den Angeboten des SGB II und SGB III eine Eingliederung der Jugendlichen aussichtslos erscheint, soll eine einvernehmliche Vermittlung in die Angebote der Jugendhilfe erfolgen.

Eine originäre Verpflichtung des Jugendhilfeträgers (bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung des § 13 Abs. 1 SGB VIII) besteht gegenüber jungen Menschen, die nicht leistungsberechtigt nach den Vorschriften des SGB II sind, weil sie:

- noch nicht 15 Jahre alt sind,
- nicht erwerbsfähig sind,
- nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind,
- aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind (weil sie für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder als Ausländer keine Arbeitserlaubnis erhalten können) oder
- infolge von Sanktionen aus dem Leistungsbezug des SGB II herausfallen („Letztverpflichtung der Jugendhilfe“)

Eine originäre Zuständigkeit besteht auch, wenn begleitende Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. § 27 SGB VIII angeboten werden.

Auch soweit der Inhalt der Jugendsozialarbeit ein anderer ist als derjenige der Hilfearten des SGB II und das SGB II keine entsprechenden Leistungen vorsieht, bleibt es bei einer Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers. Dies betrifft insbesondere das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII und die Schulsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII.

Quelle: Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV 28/01/05 AF III)